

Honorarempfehlungen der IG Freie Musikschaffende
für freischaffende OrchestermusikerInnen sowie für
freischaffenden Instrumental- und Gesangsunterricht
in Österreich

Stand: August 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
<i>Deutsche Berechnungsmodelle</i>	3
<i>Zielsetzung</i>	4
2. Begriffsdefinitionen	5
3. Freie Orchesterprojekte – Berechnung des Honorarmindeststandards der IGFM	6
<i>Berechnung der Österreichischen Honorarmindeststandards</i>	6
4. Freie Orchesterprojekte – Berechnung der Honorarempfehlung nach VAM	8
<i>A. Wie funktioniert die Berechnung des VAM?</i>	8
<i>B. Berechnung des Österreichischen Honorarmindeststandards nach VAM</i>	8
5. Freie Orchesterprojekte – Berechnung des Honorarmindeststandards in Anlehnung an den Kollektivvertrag des VVAT	9
6. Honoraruntergrenze für freie Orchesterprojekte in Österreich – Empfehlung der IGFM	10
7. Berechnungsmodell für den freien Instrumental- und Gesangsunterricht und Honorarempfehlung der IGFM	11
<i>Berechnung für den freischaffenden Musikunterricht</i>	11

1. Einleitung

Die im Juni 2020 gegründete „Interessensgemeinschaft Freie Musikschafter“ (IGFM) setzt sich als primäres Ziel, aktiv und intensiv an der Diskussion über „Fair Pay“ in Österreich teilzunehmen, da eine angemessene Einkommenssituation gemeinsam mit guten Arbeitsbedingungen und sozialer Absicherung zu den wichtigsten Säulen eines sozial gerechten Systems für freischaffende MusikerInnen gehören.

Für freie Orchesterprojekte in Österreich gab es bis jetzt noch keine ernstzunehmende Berechnung der Honoraruntergrenzen und -empfehlungen, die den MusikerInnen ein jährliches Einkommen ermöglicht, das vergleichbar mit dem anderer hochqualifizierter Berufe ist. Seit ungefähr 20 Jahren halten sich die üblichen Tagessätze¹ für freie OrchestermusikerInnen in Österreich hartnäckig bei Bruttobeträgen zwischen 100 - 150 Euro², wobei diese Zahlen eher noch unterschritten als überschritten werden. Diese Beträge reflektieren nicht die hohe Arbeitsleistung eines freien Musikers/einer freien Musikerin und wurden seit deren Einführung minimal bis gar nicht an die Inflation angepasst. Die Entlohnungsbedingungen der freischaffenden musikalischen Tätigkeit können aufgrund der selbstständigen Arbeitssituation tausender Musikschafter nicht von einem einzigen Kollektivvertrag abgedeckt werden. Aus diesem Grund gibt es bis jetzt kein gesetzlich verbindliches Mindestgehalt und auch keine geregelte jährliche Tarifierhöhung. Im Folgenden versuchen wir, die dramatische finanzielle Situation der freien Musikschafter aufzuzeigen, indem wir sie in einen realen Kontext stellen. Wir stellen der harten Realität harte Fakten gegenüber. Dadurch wird schnell deutlich, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Deutsche Berechnungsmodelle

In Deutschland gibt es bereits seit mehreren Jahren die Bemühung, Honoraruntergrenzen professionell zu berechnen. Wir haben uns für unsere Berechnungen an den Systemen zweier deutscher Organisationen orientiert.

Die **Deutsche Orchestervereinigung (DOV)** hat ihre ersten Mindesthonorar-Empfehlungen für freie Ensemble- und OrchestermusikerInnen bereits im Jahr 2013 verfasst. Seitdem werden diese Empfehlungen durch jährliche Tarifierhöhungen (angelehnt an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in Deutschland) angepasst (letzter Stand April 2020).

Im Januar 2020 wurden die Mindesthonorarempfehlungen der DOV beispielsweise vom Land Brandenburg übernommen und sind somit in diesem Bundesland gesetzlich verbindlich. Die Fördergrundsätze gelten für Musik-Träger, die Landes-Mittel erhalten und eigene Projekte oder

¹ Ein Tagessatz wird in Österreich gewöhnlicherweise als 2 Proben zu jeweils 3 Stunden, oder eine Probe und ein Konzert, oder ein Konzert definiert. Diese Definition deckt sich auch mit den Vorschlägen der DOV. Der Tagessatz stellt also die Bezahlung für 6-10 Stunden Arbeit dar, je nach Art des Projekts, Reisezeiten und Dauer des Konzerts. Es ergeben sich für Österreich bei einem Tagessatz von 150 Euro Bruttostundenlöhne zwischen 15 und 25 Euro.

² Bei sämtlichen in diesem Dokument genannten Beträgen handelt es sich selbstverständlich um Bruttobeträge, da hauptberuflich freischaffende MusikerInnen selbst für Sozialversicherung und Steuern aufkommen.

Produktionen im Bereich der Klassischen oder Neuen Musik planen, bei denen professionelle freie Musikerinnen und Musiker eingesetzt werden.

„Das Land Brandenburg setzt mit den neuen Fördergrundsätzen einen echten Meilenstein für die Verbesserung der Honorarsituation freischaffender Musikerinnen und Musiker“,

so Gerald Mertens, Geschäftsführer der Deutschen Orchestervereinigung.

(Quelle: Land Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 41/2020 Potsdam, 24. Februar 2020 Seite 2)

<https://www.dov.org>

Der **Verein für Alte Musik in Berlin (VAM)** versucht, mit der erstmaligen Berechnung der tatsächlichen Arbeitstage eines/einer freischaffenden Musikschaaffenden, faire Tagessätze zu berechnen. Als Basis für das Einnahmeziel gilt ein durchschnittliches Gehalt einer Person des öffentlichen Dienstes in Deutschland.

(Quelle: Vereinigung Alte Musik in Berlin, URL: <https://www.alte-musik-berlin.de/vam-berlin/>)

Zielsetzung

Dieses Dokument stellt einen ersten Schritt der IGFM in der Beschäftigung mit dem Thema „Fair Pay“ dar. Unser Ziel ist, eine Mindesthonorarempfehlung anzugeben, ein absolutes Minimum, das unserer Ansicht nach nicht unterschritten werden darf. Zusätzlich wollen wir mehrere Modelle der Berechnung vorstellen, um einen Überblick über bisher verwendete Berechnungen in Österreich und Deutschland zu geben, und um unseren Lösungsweg so transparent wie möglich darstellen zu können.

Anhand des DOV-Modells kalkulieren wir nach den Tarifen eines kollektivvertraglich geschützten Orchesters in Österreich. Darüber hinaus wenden wir als weiteren Richtwert für einen Mindestsatz den Stundenlohn für ambulante musikalische Leistungen an, wie er im Musikerkollektivvertrag der youunion und des Veranstalterverbandes angeführt wird. Weitere Berechnungen werden notwendig sein, um deutliche Rahmenbedingungen aufzuzeigen, die die freien Musikschaaffenden Österreichs in Zukunft schützen sollen. In dem hier vorliegenden Dokument wurden sämtliche Zusatzzahlungen wie Überstunden, Stehtage (freie Tage innerhalb mehrtägiger Projekte), Zulagen (z.B. Solosätze), Honorierung von Streaming und die Problematik des Reisetages außen vorgelassen. Wir hoffen, auch für diese wichtigen Punkte bald konkrete Lösungsvorschläge anbieten zu können.

2. Begriffsdefinitionen

Sämtliche in diesem Dokument verwendeten Begriffe lehnen sich an den Definitionen der DOV an. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Thema der Honorierung im Musikbereich ist nicht möglich, ohne vorher einige Grundbegriffe festzulegen.

Einnahmeziel: das jährliche Bruttogehalt (12 Mal, siehe Anmerkung am Ende von Abschnitt 3), das ein freischaffender Orchestermusiker/eine freischaffende Orchestermusikerin mittels seiner/ihrer selbstständigen Arbeit erreichen können sollte. Dieses Ziel wird von unterschiedlichen Organisationen unterschiedlich definiert, sollte aber die besonderen Arbeitssituationen (Homeoffice, Reisen, Überzeiten, Wochenend- und Feiertagsdienste) sowie die oft langjährige universitäre Ausbildung von MusikerInnen berücksichtigen.

Konzertsatz: laut DOV soll der Konzertsatz doppelt so hoch angesetzt werden wie der Probensatz, da eine Konzertsituation eine deutlich höhere Belastung der MusikerInnen darstellt (siehe Punkt 3).

Tagessatz: die DOV definiert einen Tagessatz als:

- zwei Proben von bis zu 3 Stunden mit jeweils einer Pause von mindestens 20 Minuten, zwischen den Proben mindestens 1 Stunde Pause
- *oder* eine Probe von bis zu 3 Stunden mit einer Pause von mindestens 20 Minuten und eine Aufführung, zwischen Probe und Aufführung 1,5 Stunden Pause, mindestens jedoch 1 Stunde
- *oder* eine Anspielprobe von maximal 1 Stunde und eine Aufführung, zwischen Probe und Aufführung mindestens 1 Stunde Pause
- *oder* eine Aufführung

3. Freie Orchesterprojekte – Berechnung des Honorarmindeststandards der IGFM

Diese Berechnung wurde mit der freundlichen Unterstützung und Genehmigung der DOV erstellt.

Die DOV stellt auf ihrer Webseite Mindesthonorarempfehlungen für freie Orchesterprojekte in Deutschland vor. Durch laufende Tarifierhöhungen ergeben sich aktuell (Stand April 2020) die folgenden Werte für Deutschland:

	Probe	Aufführung
Vergütung	86,54 Euro	173,07 Euro

Tabelle 1

Sämtliche empfohlene Honorarsätze der DOV stellen lediglich absolute Minimalstandards dar, die nicht unterschritten werden sollen.

Die von der DOV empfohlenen Solo-Sätze liegen ca. 70% über den Standardsätzen. Solo-Sätze gelten laut DOV für Instrumental- sowie VokalsolistInnen, ebenso für solistisch auftretende EnsemblesmusikerInnen (siehe Webseite der DOV).

Berechnung der Österreichischen Honorarmindeststandards

Für unsere Berechnungen wurde der Kollektivvertrag des Bruckner Orchesters Linz (Stand 2019) herangezogen, da das Grundgehalt dieses Orchester im österreichischen Mittelfeld liegt.

Quelle: <https://www.kollektivvertrag.at/kv/bruckner-orchester-linz-orchesterangehoerige-ang/bruckner-orchester-linz-orchesterangehoerige-lohn-gehaltsordnung/300099>

Grundgehalt: 3.474,10 Euro (15. Dienstjahr/8. Stufe von 16 Gehaltsstufen)
 + Funktionszulage Gruppe IV 115,15 Euro³
 + monatliche Konzertverwendungszulage 177,29 Euro
 = **3.766,54 Euro brutto monatlich**

Das Dienstlimit (maximale Anzahl von Diensten pro Monat) für Gruppe IV beträgt im Bruckner Orchester Linz 32 Dienste.

Wir nehmen nun für die Berechnung an, dass ein freischaffender Musikschaffender/eine freie Musikschaffende in Österreich im Durchschnitt 5 Konzerte pro Monat spielt und dafür jeweils 3 Tage probt (2 Proben pro Tag). Wir kommen also auf 5 Konzertdienste und 30 Probendienste. Gehen wir

³ Die Funktionsgruppe beschreibt die Verantwortung und eventuelle Solo-Position innerhalb des Orchesters, für unsere Berechnungen ziehen wir die niedrigste Funktionsgruppe – Gruppe IV heran. In diese Gruppe fallen beispielsweise 2. Violinen tutti oder Violen tutti.

nun von einem durchschnittlichen Orchestergehalt aus (siehe oben), kommen wir auf folgende Honorarsätze:

Berechnung der österreichischen Honorar-Mindeststandards:

	Probe	Aufführung	Gesamt
Vergütung	94,16 Euro	188,32 Euro	
Anzahl	30 Dienste	5 Dienste	40 Dienste
Summe	1.883,27 Euro	1.883,27 Euro	3.766,54 Euro

Tabelle 2

Anzumerken ist, dass diese Berechnung auf das 13. und 14. Monatsgehalt verzichtet, welches für österreichische Angestellte üblich ist. Der von der uns errechnete Betrag für einen Dienst weicht auch ohne die Berücksichtigung eines 13. und 14. Gehalts stark von der derzeitigen Realität in Österreich ab, sodass wir uns ausdrücklich für ein Niedrighalten des Mindeststandards aussprechen, bis bessere politische Rahmenbedingungen eine Erhöhung, die auch umsetzbar ist, ermöglichen. Da es sich bei den hier vorgestellten Zahlen um einen absoluten Mindeststandard handelt, verzichten wir also auf die Aufnahme des 13. und 14. Gehalts in die Berechnung, appellieren aber an Orchester und VeranstalterInnen, höhere Gagen als diesen Mindeststandard anzubieten und für dementsprechend höhere Förderungen anzusuchen.

4. Freie Orchesterprojekte – Berechnung der Honorarempfehlung nach VAM

mit freundlicher Unterstützung und Genehmigung des VAM erstellt

A. Wie funktioniert die Berechnung des VAM?

Der VAM geht von einem durchschnittlichen Gehalt einer Person im öffentlichen Dienst in Deutschland aus und berechnet mit Hilfe der eruierten jährlichen Arbeitstage eines/einer freien Musikschafternden die entsprechenden Tagessätze. Diese können wiederum in Probensätze umgerechnet werden.

B. Berechnung des Österreichischen Honorarmindeststandards nach VAM

Nach dem Vorbild des VAM berechnen wir die Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage bei sog. „Vollbeschäftigung“:

- Arbeitstage: $365 - 104$ (Wochenendtage) – 10 (Feiertage Österreich) = 251 tatsächliche Arbeitstage
- Durchschnittliche Krankheitstage: 15 (alle Branchen)
- Urlaubstage: Gesetzlich vorgeschrieben: 25
- Berechnung: $251 - 15 - 25 = 211$ Tage, an denen tatsächlich pro Jahr gearbeitet wird.

Vorbereitungszeit:

- Durchschnittliche Annahme: Auf 4 Projektstage (Proben- oder Aufführungstag) kommt mindestens 1 Vorbereitungstag (Reiseplanung, An- und Abreise, Üben, Büroarbeit und Administration, Gänge zum Instrumentenbauer, Fortbildung und Notenbeschaffung, etc.) = 52 Tage/Jahr
- **Somit sind für freischaffende MusikerInnen in Österreich maximal 159 Projektstage (Proben- oder Aufführungstage) pro Jahr möglich.** Dies würde maximal 318 Diensten entsprechen.

Einnahmeziel:

Für unsere Berechnungen orientieren wir uns am Kollektivvertrag des Brucknerorchesters Linz, deren Bezahlung im Österreichischen Mittelfeld liegt.

Das Jahresgehalt eines/einer fix engagierten Musikers/MusikerIn von mittlerer Dienststufe, ohne besonderen Zulagen und ohne 13. & 14. Gehalt beträgt 45.198,48 Euro brutto (3.766,54 Euro brutto monatlich 12 Mal).

Wir erhalten bei einer Berechnung der möglichen Arbeitstage einen **empfohlenen Tagessatz** von $45.198,48/211 = 214,21$ Euro brutto.

Selbst, wenn ein freischaffender Musiker/eine freischaffende Musikerin 211 Tage „durcharbeitet“, nie reist, nie am Computer sitzt, erhält man mittels dieser Berechnungen einen Mindest-Tagessatz von 214,21 Euro.

5. Freie Orchesterprojekte – Berechnung des Honorarmindeststandards in Anlehnung an den Kollektivvertrag des VVAT

Gemeinsam mit dem Veranstalterverband Österreich (VVAT) hat die Gewerkschaft „yunion – die Daseinsgewerkschaft“ einen Kollektivvertrag für freie Musikschafter erarbeitet (gültig ab 01.05.2019), welcher für sämtliche „Musiker, welche in einem dem Veranstalterverband Österreich als ordentliches oder außerordentliches Mitglied angehörigen Konzertlokal-, Musik- oder Tanzbetrieb beschäftigt sind“ gilt.

In der Anlage A/2 zu § 33 des Musikerkollektivvertrages (Paragraph 13§ 33. Mindestgehälter für ambulante Dienstleistungen) sollen folgende Mindestsätze für die Errechnung eines angemessenen Gehalts gelten:

“€ 37,--brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeit von 6 Stunden Dauer. Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz €30,70 brutto. Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt €66,--brutto”

(Quelle: <https://www.vvat.at/images/stories/PDFs/Vertraege/Musikerkollektivvertrag.pdf>)

Die Berechnung eines 3-Stündigen Orchesterdienstes nach den Zahlen des Kollektivvertrages des VVAT ergibt also einen Dienst-Mindestsatz von:

37 x 3 Stunden (1 Dienst) = 111 Euro

6. Honoraruntergrenze für freie Orchesterprojekte in Österreich – Empfehlung der IGFM

Die Berechnungen in den vorherigen Abschnitten zeigen auf, wie groß die Kluft zwischen einem berechneten Mindeststandard (DOV und KV des VVAT) oder einer idealen Entlohnung (VAM) und der Realität in der freien Orchesterszene in Österreich ist. Diese Kluft kann nicht plötzlich und ohne jeden Bezug zur realen Situation der VeranstalterInnen geschehen. Gleichzeitig zeigen diese Zahlen auf, wie stark professionelle MusikerInnen in Österreich unterbezahlt werden.

Die IGFM empfiehlt, angelehnt an die Ergebnisse unserer Berechnung nach dem Vorbild eines österreichischen Orchester-Kollektivvertrags (siehe Abschnitt 3), eine Honoraruntergrenze von 94,16 Euro pro Probedienst und 188,32 Euro pro Konzertdienst ab dem Jahr 2020. Diese Honoraruntergrenzen sind alle 2 Jahre an die Inflation anzupassen.

Diese Zahlen stützen sich auf eine Berechnung ohne 13. und 14. Gehalt, da eine Berechnung mit diesen in Österreich üblichen Bonuszahlungen noch weiter von der derzeitigen Realität freier Orchesterprojekte abweichen würde, als es unsere vorgestellten Honoraruntergrenzen bereits tun. Dies ist ausdrücklich eine Momentaufnahme und reflektiert die momentane Gehaltssituation im österreichischen Kulturbetrieb.

Ein fundamentaler Schritt zur Etablierung dieser neuen Mindeststandards wäre die Festlegung dieser Standards für sämtliche Institutionen, welche Förderungen der Gebietskörperschaften erhalten. Zusätzlich sollte auch die Bezahlung der SubstitutInnen aller KV-Orchester⁴ Österreichs diesen Mindeststandard erreichen.

⁴ KV-Orchester: Kollektivvertrags-Orchester, ein Orchester, das seinen MusikerInnen feste Stellen anbietet, deren Bezahlung mittels eines Kollektiv-Vertrages geregelt sind. Die IGFM lehnt die Bezeichnung „Berufsorchester“ ab, da dadurch die Arbeit der selbstständigen MusikerInnen unsichtbar gemacht wird.

7. Berechnungsmodell für den freien Instrumental- und Gesangsunterricht und Honorarempfehlung der IGFM

Ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich innerhalb der freien Musikszene ist der Instrumental- und Gesangsunterricht. Auch dieser liegt für freie Musikschaffende außerhalb des kollektivvertraglich geschützten Rahmens. Die IGFM orientiert sich für die folgenden Berechnungen am Kollektivvertrag der öffentlichen Musikschulen der Stadt Wien.

Beispiel: Musikschule der Stadt Wien

In einer öffentlichen Wiener Musikschule verdient man beispielsweise in einer mittleren Dienststufe (Stufe 10 von 19) und 27 wöchentlichen Stunden (zu je 50 Minuten) € 3.201,76 brutto, 14 Mal im Jahr (ohne Zulagen). Das **Jahresgehalt kommt auf € 44.824,64 brutto**.

Bei einem Schuljahr mit 37 Unterrichtswochen und bei 27 Stunden (abzüglich 81 Stunden für Feiertage und Krankheitstage) kommt man auf **918 abgehaltenen Unterrichtsstunden**. Das errechnete Bruttogehalt pro abgehaltener Unterrichtsstunde (50 Minuten) beträgt also $44.824,64 / 918 = 48,83$ Euro.

Berechnung für den freischaffenden Musikunterricht

Das oben angegebene Bruttogehalt kann ein Anfangspunkt für die Berechnung der Tarife für den freischaffenden Instrumentalunterricht gelten. **Umgerechnet auf 60 Minuten erhalten wir bei Verwendung der oben genannten Beträge ein Beispiels-Honorar von 58,60 Euro brutto/Stunde.**

In diese Berechnung müssen aber im Falle der freischaffenden Unterrichtstätigkeit folgende Punkte einfließen:

- preisliche Unterschiede zwischen Stadt und Land
- An-/Abreisezeit
- Kosten für eine mögliche PKW-Nutzung (in ländlichen Gebieten)
- Mieten für ein Studio oder ein separates Zimmer
- Lehrmaterialien

Die IGFM empfiehlt Unterrichtshonorare von ca. 60 Euro brutto/Stunde für den freien Musikunterricht, dieses Honorar sollte je nach persönlicher Situation entsprechend angepasst werden.

ig freie musikschaefende

Hietzinger Kai 63/3a
1130 Wien

Mail: info@igfmoe.at
Website: www.igfmoe.at

ZVR-Nr: 1331085493

